

Mandanten-Rundschreiben 4/2007

Steuertermine im April 2007

Fälligkeit 10.04. Ende Zahlungsschonfrist 13.04.

- Lohnsteuer: mtl., 1/4-jährlich
- Umsatzsteuer: mtl., 1/4-jährlich
Zusammenfassende Meldung

Zahlung mit/per Eingang/Gutschrift beim Finanzamt

Überweisung Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist

Scheck Eingang drei Tage vor Fälligkeit

Bargeld Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

- 26.04. Sozialversicherungsbeiträge:
(Voraussichtliche) Beitragsschuld April 2007
zzgl. restliche Beitragsschuld März 2007

Allgemeines

Formvorschriften für geschäftliche E-Mails

Seit dem 1.1.2007 ist gesetzlich vorgeschrieben, dass sämtliche **geschäftliche E-Mails** die **sogenannten Pflichtangaben** für Schriftverkehr enthalten müssen.

Damit müssen bei allen im Handelsregister eingetragenen Unternehmen die E-Mails wie auf einem Briefbogen Rechtsform und Sitz der Gesellschaft, das zuständige Registergericht und die Handelsregisternummer aufführen.

Außerdem sind – wie auf Briefbogen – die Vor- und Nachnamen der Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder sowie gegebenenfalls des Vorsitzenden des Aufsichtsrates anzugeben.

Anmerkung

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag warnte seine Mitglieder in diesem Zusammenhang vor einer eventuell drohenden Abmahnwelle.

Handelsblatt vom 30.01.2007

Bearbeitungskosten bei Lohnpfändungen

Die Bearbeitung von Lohnpfändungen kann für den Arbeitgeber mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden sein. Nicht selten ziehen in der Praxis Arbeitgeber den Arbeitnehmern hierfür (pauschale) Kostenbeiträge ab.

Hierzu ist auf ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts zu verweisen, wonach **kein Erstattungsanspruch** besteht.

„Die mit der Bearbeitung von Lohn- oder Gehaltspfändungen verbundenen Kosten des Arbeitgebers fallen diesem selbst zur Last. Er hat weder einen gesetzlichen Erstattungsanspruch gegen den Arbeitnehmer noch kann ein solcher Anspruch durch (freiwillige) Betriebsvereinbarung begründet werden.“

Ein solcher Anspruch folgt weder aus Vorschriften der Zivilprozessordnung noch aus Bestimmungen des BGB.

BAG, Urteil vom 18.7.2006 – 1 AZR 578/05 (BB 2007 S. 221)

Kindergeld Weitere Entscheidungen

1. Krankenversicherungsbeiträge

Der Anspruch auf Kindergeld hängt u. a. davon ab, dass die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes im Kalenderjahr den Betrag von 7.680 € (sog. Jahresgrenzbetrag) nicht übersteigen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt in zwei weiteren Urteilen bislang strittige Fälle entschieden (vgl. 12/2006).

Ist ein Kind freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung oder Mitglied einer privaten Krankenversicherung sind bei der Prüfung eines Anspruchs auf Kindergeld die **Einkünfte des Kindes** aus Gründen der Gleichbehandlung **um die Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung bzw. um die unvermeidbaren Beiträge zur privaten Krankenversicherung zu mindern**.

Die Beiträge für eine private Krankenversicherung eines Beamtenanwärters sind nur insoweit unvermeidbar, als sie für Versicherungstarife geleistet werden, welche den von der Beihilfe nicht freigestellten Teil der beihilfefähigen Aufwendungen für ambulante, stationäre und zahnärztliche Heilbehandlungen abdecken.

Nach Auffassung des BFH kann nicht danach unterschieden werden, ob der Arbeitgeber die Beiträge vom Arbeitslohn einbehält oder das Kind die Beiträge selbst aus seinen Einkünften entrichtet.

BFH-Pressemitteilung vom 17.1.2007 zu
– BFH-Urteil vom 16.11.2006 – III R 74/05
– BFH-Urteil vom 14.12.2006 – III R 24/06

2. Vollzeiterwerb

In **Änderung der bisherigen Rechtsprechung** wurde entschieden, dass ein Anspruch auf Kindergeld unabhängig davon besteht, ob es sich bei der Erwerbstätigkeit um eine Vollzeitätigkeit handelt. Maßgebend ist allein, dass die gesamten Einkünfte und Bezüge den (anteiligen) Jahresgrenzbetrag nicht übersteigen.

BFH-Urteil vom 16.11.2006 – III R 15/06 (BB 2007 S. 427)

Kapitalgesellschaften Einteilung in Größenklassen

Die Einteilung in Größenklassen für die Unterscheidung in kleine, mittlere und große Kapitalgesellschaften ist maßgebend für verschiedene Befreiungen und Erleichterungen.

So müssen z.B. mittlere und große Kapitalgesellschaften den Jahresabschluss prüfen lassen.

Auch im Rahmen der **verschärften Offenlegungspflichten** ab 1.1.2007 spielt diese Einteilung eine Rolle.

Die Größenklassen sind in § 267 HGB geregelt. Danach gelten (für nach dem 31.12.2003 beginnende Geschäftsjahre) folgende Schwellenwerte:

Gesellschaft	klein	mittel	groß
Bilanzsumme (ohne Eigenkapital- fehlbetrag)	bis 4.015 T€	bis 16.060 T€	über 16.060 T€
Umsatzerlöse	bis 8.030 T€	bis 32.120 T€	über 32.120 T€
Arbeitnehmer im Jahresdurch- schnitt	bis 50	bis 250	über 250

Für die Eingruppierung müssen jeweils in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren (Abschlussstichtagen) zwei der drei Kriterien erfüllt sein.

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Jubiläumsrückstellungen bei Dienstjubiläen

Nach § 5 Abs. 4 EStG dürfen Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums nur gebildet werden, wenn das Dienstverhältnis mindestens 10 Jahre bestanden hat, das Dienstjubiläum das Bestehen eines Dienstverhältnisses von mindestens 15 Jahren voraussetzt, die Zusage schriftlich erteilt ist und soweit der Zuwendungsberechtigte seine Anwartschaft nach dem 31.12.1992 erwirbt.

In einem Streitfall lag eine Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat vor, in der ausgeführt war, dass es sich bei den Jubiläumsabgaben um **jederzeit widerrufliche Leistungen** handelt, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Gleichwohl hat das Gericht die **Rückstellungsbildung anerkannt**.

„Die Bildung einer Rückstellung für Jubiläumsleistungen setzt auch unter der Geltung des § 5 Abs. 4 EStG nicht voraus, dass sich der Dienstberechtigte rechtsverbindlich, unwiderruflich und vorbehaltlos zu der Leistung verpflichtet hat.“

BFH-Urteil vom 18.1.2007 – IV R 42/04 – (NBW Eilnachrichten Fach 1 S. 72)

Umsatzsteuer

Minderung der Bemessungsgrundlage bei Preisnachlässen in einer Leistungskette

„Erstattet der erste Unternehmer in einer Leistungskette dem Endverbraucher einen Teil des von diesem gezahlten Leistungsentgelts oder gewährt er ihm einen Preisnachlass, mindert sich dadurch die Bemessungsgrundlage für den Umsatz des ersten Unternehmers (an seinen Abnehmer der nächsten Stufe). Der erste Unternehmer hat deshalb den für seinen Umsatz geschuldeten Steuerbetrag zu berichtigen.“

Im Streitfall vermittelte der Steuerpflichtige (als erster Unternehmer in der Leistungskette) verschiedenen Telefongesellschaften Kunden, die mit diesen Gesellschaften Verträge zum Betrieb eines Mobiltelefons abschlossen.

Die Telefongesellschaften bezahlten dem Steuerpflichtigen für seine Leistungen **Vermittlungsprovisionen** und rechneten diese mit ihm mittels Gutschriften einschließlich gesonderter Umsatzsteuer ab.

Der Steuerpflichtige seinerseits förderte die Vertragsabschlüsse dadurch, dass er den von ihm vermittelten Kunden der Telefongesellschaften für die Zeit des abgeschlossenen und eingehaltenen Vertrages eine monatliche Vergütung versprach und bezahlte.

Der Bundesfinanzhof hat diesen Fall dahingehend entschieden, dass die **vom Steuerpflichtigen an die Endkunden gewähr-**

ten „Vergütungen“ Preisnachlässe darstellen und die Bemessungsgrundlage der von ihm an die Telefongesellschaften erbrachten Vermittlungsleistungen **mindern**.

Das Gericht wies in der Begründung darauf hin, dass sich dadurch weder der Vorsteuerabzug der Telefongesellschaften ändert noch die Rechnung des Steuerpflichtigen unrichtig wird, so dass dieser auch nicht die „zu hoch“ ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14c UStG schuldet.

BFH-Urteil vom 13.7.2006 – V R 46/05 (UR 2007 S. 148)

Schenkungsteuer – Erbschaftsteuer

Erbschaftsteuergesetz verfassungswidrig

Die bisherige Erhebung der Erbschaftsteuer mit einheitlichen Steuersätzen auf den Wert des Erwerbs ist mit dem Grundgesetz unvereinbar. Denn sie knüpft an Werte an, deren Ermittlung bei wesentlichen Gruppen von Vermögensgegenständen (Betriebsvermögen, Grundvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) den Anforderungen des Gleichheitssatzes nicht genügt.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, **spätestens bis zum 31.12.2008 eine Neuregelung** zu treffen; ob der Gesetzgeber diese Frist ausschöpft oder früher eine Neuregelung trifft, bleibt abzuwarten.

Bis zu dieser Neuregelung ist bisheriges Recht anwendbar.

BVerfG, Beschluss vom 7.11.2006 – 1 BvL 10/02 (DB 2007 S. 320)

Mittelbare Grundstücksschenkung Zeitpunkt der Schenkung

Eine Schenkung ist grundsätzlich dann ausgeführt, wenn der Beschenkte das erhalten hat, was ihm nach der Schenkungsabrede bzw. nach dem Willen des Zuwendenden verschafft werden soll.

Bei Grundstücken ist dieser Zeitpunkt der Steuerentstehung jedoch vorverlegt, denn maßgebend ist nicht erst der Übergang des Eigentums durch die Eintragung im Grundbuch.

Grundstücksschenkungen sind bereits (aber auch erst dann!) **ausgeführt**, wenn die Vertragspartner die **für eine Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch erforderlichen Erklärungen** in gehöriger Form abgegeben haben und der Beschenkte aufgrund dieser Erklärungen in der Lage ist, beim Grundbuchamt die entsprechende Eintragung zu bewirken.

Diese Grundsätze gelten auch in Fällen der mittelbaren Grundstücksschenkung. Eine solche ist daher erst dann ausgeführt, wenn die **Auflassung erklärt und die Eintragungsbewilligung erteilt** worden ist und der Beschenkte damit jederzeit den Eintritt der dinglichen Rechtsänderung herbeiführen kann.

Bei mittelbarer Grundstücksschenkung eines erst noch zu errichtenden Gebäudes, ist weitere Voraussetzung die Fertigstellung des Gebäudes, weil erst damit die Zuwendung ausgeführt ist.

Anmerkung

Im Übrigen sollten die weiteren Voraussetzungen einer mittelbaren Grundstücksschenkung beachtet werden:

Der Zuwendende erklärt schriftlich vor Abschluss des Kaufvertrages, dass der Beschenkte den Geldbetrag nur für den Erwerb eines konkret bezeichneten Grundstücks verwenden darf. Die erhaltenen Geldmittel sollen in einem möglichst engen zeitlichen Zusammenhang zweckentsprechend verwendet werden.

BFH-Urteil vom 23.8.2006 – II R 16/06 (BStBl 2006 Teil II S. 786)